



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

18. Februar 2011

Seite 1 von 4

Stadtverwaltung Duisburg
Amt für Baurecht und Bauberatung
Frau Geer

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben
49.2.3.2.1-2869/10

47049 Duisburg

Frau Mahler

Telefon 0211 38424-52

Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag der Frau Gerns auf Übersendung der Dokumentation des Büros Strauß und Fischer über den Stadtteil Bruckhausen

Ihr Schreiben vom 24.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Geer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.01.2011, welches hier am
07.02.2011 eingegangen ist.

Sie teilen darin erneut mit, dass die Dokumentation des Büros Strauß und Fischer noch seitens der Stadt Duisburg inhaltlich strukturell bearbeitet werden muss, bevor sie publiziert werden kann. Es sei allein Entscheidung der Stadt, in welchem Aufbau, Struktur und Inhalt die Dokumentation veröffentlicht werde.

Diese Auffassung trifft nicht zu, soweit vorliegend eine Bekanntgabe von Informationen nach dem IFG NRW in Rede steht. Zweck des IFG NRW ist es, die Transparenz des behördlichen Handelns zu erhöhen. Hierdurch sollen Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen gefördert werden. Blicke die Entscheidung, wie und in welcher Form vorliegende Entscheidungsgrundlagen bekanntgegeben würden, gleichwohl allein bei der öffentlichen Stelle, würde das IFG NRW in seinem Zweck leerlaufen.

Ausschließlich die Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW berechtigen zu einer Ablehnung des Informationsbegehrens. Da im vorliegenden Fall die Antragstellerin die Übersendung einer seit 2009 vorliegen-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



den, **in sich abgeschlossen** und damit nicht mehr im Entscheidungsprozess befindlichen Dokumentation über den Stadtteil Bruckhausen begehrt, ist kein dem IFG NRW zu entnehmender Ablehnungsgrund ersichtlich.

Sie berufen sich zur Ablehnung des Informationszugangsantrags auf den Verweigerungsgrund des **§ 7 Abs. 1 IFG NRW**. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratung. Durch den Verweigerungsgrund des § 7 Abs. 1 IFG NRW wird somit der Prozess der Entscheidungsfindung geschützt, um die Effektivität des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. Hierzu gehören jedoch nur Entscheidungsentwürfe und unmittelbar vorbereitende Arbeiten wie etwa ein Vermerk zu einem Entscheidungsentwurf oder interne entscheidungsleitende fachliche Stellungnahmen mitzeichnungsberechtigter Amtsträger. Entwürfe in diesem Sinne sind besonders daran zu erkennen, dass sie noch nicht von der/dem dazu befugten Mitarbeiter/in der Behörde unterzeichnet worden sind. Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung liegen etwa vor, wenn in einem Vermerk verschiedene Entscheidungsalternativen aufgezeigt werden. Eine Beweiserhebung und deren Ergebnisse gehören dagegen beispielsweise nicht zur unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung und können daher Gegenstand eines Informationsrechts sein. Ebenso sind **Gutachten** und Stellungnahmen Dritter, die vor einer Entscheidung eingeholt werden, **nicht als Entscheidungsentwurf oder Arbeit zur unmittelbaren Vorbereitung anzusehen** (*Haurand/Stollmann, Praxis der Kommunalverwaltung*, § 7, 2.2). Geschützt ist nämlich **allein der Prozess der Entscheidungsfindung, nicht etwa das gesamte Informationsmaterial**, das einer Entscheidungsfindung überhaupt nur dienen kann.

Dementsprechend dürfte auch das hier in Rede stehenden Gutachten nicht der Regelung nach § 7 Abs. 1 IFG NRW unterfallen. Das Gutachten stellt selbständiges Sachverständigenwissen dar, das im Entscheidungsprozess über die weitere Vorgehensweise zu berücksichtigen ist, welches aber nicht unmittelbar die eigene verwaltungsinterne Entscheidung vorbereitet.

Auch **§ 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW** dürfte vorliegend kein einschlägiger Ablehnungsgrund sein. Der Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 Buchstabe



a) IFG NRW liegt darin, die nach außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen bekannt werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden. Aufgrund dessen ist allerdings deutlich zu differenzieren zwischen den Grundlagen und Ergebnissen der Willensbildung auf der einen und dem eigentlichen Prozess der Willensbildung auf der anderen Seite. Der Ausschlussgrund kann, wie das OVG NRW (Urteil vom 09.11.2006, Az: 8 A 1679/04, www.nrwe.de) klarstellt, lediglich für Anordnungen, Ausführungen und Hinweise gelten, die die **Willensbildung steuern sollen**. Nicht hierunter falle hingegen etwa jede Stellungnahme oder jeder Vorschlag für eine zu treffende Entscheidung, da ansonsten zu sämtlichen internen Vorbereitungsmaßnahmen innerhalb einer Verwaltung kein Informationsanspruch bestünde. Zudem liefe der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 IFG NRW, der einen Zugangsanspruch nur für Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen ausschliesse, sonst nahezu leer. Nur wenn die zu schützenden Unterlagen aber selbst interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen innerhalb einer oder zwischen verschiedenen Behörden erkennen lassen, sind diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Buchstabe a) auch über den Abschluss einer Entscheidung hinaus zu schützen.

Ich weise insgesamt auch nochmals darauf hin, dass es auf eine Bewertung der Informationen aus diesem Gutachten nicht ankommt, so dass unerheblich ist, ob das Gutachten letztlich so, nur teilweise oder in völlig anderer Form in die behördliche Entscheidung einfließt oder sogar gänzlich außen vor bleibt. Die Behörde hat gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW nicht einmal zu prüfen, **ob die Informationen inhaltlich richtig sind**. Maßgeblich ist insoweit allein, dass die Informationen als solche vorhanden sind; die Behörde braucht die Informationen nicht „in ihrem Willen aufgenommen zu haben“. Auch die Tatsache, dass von Beginn an beabsichtigt war, auf Grundlage der extern erstellten Dokumentation auch eine Veröffentlichungsvariante zu erstellen, stellt keinen Zugangsverweigerungsgrund nach dem IFG NRW dar.

Ebenfalls begründet Ihr Hinweis, dass das Gutachten in keinerlei Zusammenhang mit dem von der Antragstellerin im Übrigen kritisierten



18. Februar 2011

Seite 4 von 4

Zusammenhang steht, keinen Ablehnungsgrund nach dem IFG NRW:
Das IFG NRW gewährt den Zugang gerade völlig unabhängig von der
Intention des Auskunftsbeghehrs. Ein rechtliches oder berechtigtes
Interesse ist nicht nachzuweisen. Die Informationsfreiheit wird als Bürgerrecht
allein um ihrer selbst Willen gewährt.

Ich bitte wegen des fortgeschrittenen Zeitablaufs, die gewünschten Informationen
der Antragstellerin nunmehr unverzüglich zugänglich zu machen, sowie um kurzfristige Mitteilung hierhin, wie Sie weiter verfahren
werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Mahler)